

**Satzung der Alten Hansestadt Lemgo  
über die Erhebung eines Beitrages  
für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
- Beitragssatzung - vom 04.10.2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Lemgo vom 14.07.1997 (Kr.Bl. Lippe vom 25.07.1997, S. 551) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 01.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anschlussbeitrag**

Die Stadt Lemgo erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden oder gewerblich genutzt werden dürfen.
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
  - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgestellt ist, wenn sie aber tatsächlich bebaut sind und der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3  
Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebau-

ungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

3. bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder bei denen der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell bzw. für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecke genutzt werden.
  4. bei Grundstücken im Außenbereich wird die Grundstücksfläche berücksichtigt, welche aus der Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage einen wirtschaftlichen Vorteil hat.
- (3) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - (4) Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00
  - (5) Bei Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöht sich der nach Abs. 4 zugrunde gelegte Nutzungsfaktor um 0,30.
  - (6) Als Geschoszahl nach Abs. 4 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan lediglich die Geschossflächenzahl fest, so ist die der Geschossflächenzahl entsprechende Geschoszahl gem. §17 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in Ansatz zu bringen. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Die Sätze 1 - 3 geltend entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht hat. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
  - (7) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine nicht gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen oder Stellplätzen festgesetzt ist, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
  - (8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan Gemeinbedarfflächen ohne Festsetzung der Geschoszahl festgelegt sind, werden als zweigeschossige bebaubare Grundstücke angesetzt; soweit allerdings diese Fest-

setzung nur Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zulässt, wird eine eingeschossige Bebaubarkeit zugrunde gelegt.

- (9) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

#### § 4 Beitragsatz

Der Anschlussbeitrag beträgt 12,60 EUR/qm der nach § 3 Abs. 2 - 9 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

#### § 5 Ermäßigungen

- Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um 50 %. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorbehandlung verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 der Entwässerungssatzung)
- Darf nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um 75 %.
- Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um 25 %, wenn nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf.
- Sofern nur die Einleitung vorbehandelter Abwässer in einen Vorfluter möglich ist, der weder verrohrt noch anderweitig für die Abwasserbeseitigung hergerichtet ist, wird ein Anschlussbeitrag nicht erhoben.
- Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorbehandlung oder ergibt sich dadurch die Möglichkeit, das Grundstück voll anzuschließen, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.

#### § 6 Entstehung der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.  
Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
  - § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  - § 3 Abs. 10 mit der Vereinigung der Grundstücke;
  - § 5 Abs. 5 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses bzw. sobald die Notwendigkeit der Vorbehandlung entfällt.
- Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlusspflicht mit Inkrafttreten der Satzung.
- Für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren, entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

#### § 7 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- Bei Teileigentum bzw. Wohnungseigentum ist der einzelne Teileigentümer bzw. Wohnungseigentümer nur entsprechend seinem Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

#### § 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17. September 1991 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.11.1996 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Lemgo über die Erhebung eines Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Beitragssatzung - vom 04.10.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245 ), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 04.10.2001

Dr. Austermann  
Bürgermeister

**Stand: 15.02.2007**

i.d.F. der 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung vom 12.12.2006